



Schülerbeförderung – Merkblatt für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs

Voraussetzungen für eine Beförderung

Die Beförderungspflicht ist vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personenverkehrs zu erfüllen. Andere Verkehrsmittel (z. B. priv. Kfz.) sind nur einzusetzen, soweit dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist. Damit die Beförderungskosten, die durch die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs entstehen, erstattet werden können, muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung muss sich an mindestens 3 Tagen in der Woche um jeweils 2 Stunden gegenüber dem öffentlichen Verkehrsmittel verringern.
- b) Die Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel muss an einzelnen Tagen schon vor 5.30 Uhr begonnen werden oder die Rückfahrt kann erst nach 23.00 Uhr beendet werden.
- c) Es liegt eine dauernde Behinderung vor, welche die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zulässt (bitte Schwerbehindertenausweis oder ärztliches Attest vorlegen).
- d) Eine Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel ist nicht möglich (z. B. wenn keine entsprechende Zugverbindung besteht).

Kostenerstattungsanspruch

Für in der Stadt Aschaffenburg wohnhafte Schüler*innen erstattet die Stadt Aschaffenburg als Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung bis zu der Höhe des günstigsten Tarifes, wie sie bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels anfallen würden, soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 440 € je Schuljahr übersteigen. Der Betrag von 440 € wird bei mehreren Kindern einer Familie, die unter diese Regelung fallen, nur einmal auf die erstattungsfähigen Fahrtkosten angerechnet. Anträge von Geschwistern sollten daher zusammen eingereicht werden.

Befreiung von der Familienbelastungsgrenze

Die Fahrtkosten der notwendigen Beförderung können in voller Höhe erstattet werden

- a) bei Bezug von Kindergeld für mindestens 3 Kinder durch einen Unterhaltsleistenden;
- b) bei Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölften Buch (SGB XII) oder bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch – Zweiten Buch (SGB II);
- c) oder wenn betroffene Schüler*innen wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung zur Schule angewiesen sind.



Der erforderliche Antrag (Erfassungsbogen) steht auf der Website der Stadt Aschaffenburg unter www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Bildung/Schuelerbefoerderung/DE_index_3318.html zur Verfügung.

Der Nachweis über die Höhe des Kindergeldes oder den Bezug o. g. Leistungen nach SGB XII oder SGB II für den Monat August (Monat vor Beginn des jeweiligen Schuljahres) bzw. über die Behinderung der betroffenen Schüler*innen, ist bei der Stadt Aschaffenburg einzureichen.

Antragstellung

Wir empfehlen Ihnen, den „Antrag auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Kraftfahrzeugs“ für das Schuljahr 2021/2022 so bald wie möglich nach Schuljahresbeginn zu stellen. Auf diesem Antrag ist der Stundenplan von der Schule zu bestätigen.

Der erforderliche Antrag steht zum Download unter

www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Bildung/Schuelerbefoerderung/DE_index_3318.html

im Internet zur Verfügung. Wir bitten Sie, dieses Formular mittels eines PDF-Readers und dem Tool „Ausfüllen“ zu bearbeiten.

Den darauffolgenden „Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs“ erhalten Sie ebenfalls unter obenstehendem Link. Am Schuljahresende reichen Sie bitte den ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bestätigten Antrag beim Schulverwaltungs- und Sportamt der Stadt Aschaffenburg ein. Letzter Abgabetermin für das Schuljahr 2020/2021 ist der 31. Oktober 2021; für das Schuljahr 2021/2022 ist es der 31. Oktober 2022. Bei diesen Terminen handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Anträge, die nach dem 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr eingehen, können daher leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Nähere Auskünfte:

Stadt Aschaffenburg – Schulverwaltungs- und Sportamt
Tel. 06021/330 1424
E-Mail: schulverwaltungs-und-sportamt@aschaffenburg.de

Die genauen gesetzlichen Bestimmungen zur Schülerbeförderung im Wortlaut finden Sie im Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG und der Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV.